# FÖRDERVEREIN "FRÖBELKINDER AM BORNTAL" e.V.

c/o KITA 80, Fröbelstraße 18, 99092 Erfurt

 $\hbox{E-Mail: info@froebelkinder.de}\\$ 

www.froebelkinder.de



# Satzung

vom 19. April 2004, zuletzt geändert am 26. Oktober 2023

### § 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Förderverein "Fröbelkinder am Borntal" e. V.
- (2) Er hat den Sitz in Erfurt.
- (3) Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Erfurt, Rudolfstraße 46, 99092 Erfurt eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr läuft vom 1. August des einen bis zum 31. Juli des Folgejahres.
- (5) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Erfurt.

#### § 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein beschafft Mittel jeglicher Art (Geld- oder Sachmittel) zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke.
- (3) Der Verein hat folgende Aufgaben:
  - Unterstützung des p\u00e4dagogischen Anliegens der Kindertagesst\u00e4tte "Fr\u00f6belkindergarten am Borntal" und Kinderkrippe "KITA Wirbelwind", Fr\u00f6belstra\u00dfe 18 / 18a in 99092 Erfurt.
  - Förderung der Zusammenarbeit von Eltern, Erziehern, Kindern und allen am Wohl der Kinder Interessierten
  - Förderung und Entwicklung der Heimatverbundenheit durch ortsteilbezogene Arbeit
  - Ergänzung der räumlichen und sachlichen Ausstattung der Kindereinrichtung und des Außengeländes durch Geld- und Sachspenden
  - Unterstützung bei der Ausgestaltung von Veranstaltungen für Kinder und Angehörige
  - Vermittlung von Anregungen an Eltern in Bildungs- und Erziehungsfragen, z. B. durch Weiterbildungsangebote

#### § 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Aufwandsentschädigungen sind in Höhe der steuerlich zulässigen Beträge möglich, über die Zahlung entscheidet die Mitgliederversammlung. Jede Aufwandsentschädigung setzt voraus, dass hierfür

Mittel im Haushaltsplan des Fördervereins vorgesehen sind.

§ 4 Leistungen

Alle Leistungen des Vereins erfolgen freiwillig. Ein Rechtsanspruch auf sie besteht nicht.

§ 5 Einnahmen

Einnahmen des Vereins sind Beiträge der Mitglieder, freiwillige Spenden natürlicher und juristischer

Personen sowie Mittel Dritter zur Finanzierung von Vorhaben entsprechend dem Vereinszweck.

§ 6 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die sein Ziel im Sinne von

§ 2 unterstützt.

(2) Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu stellen, der über den Antrag entscheidet.

Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung. Sie ist nach einem Mehrheitsbeschluss des Vorstandes

wirksam.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Weiterhin endet die Mitgliedschaft

automatisch, sobald das Kind aus der Kindertageseinrichtung ausscheidet, es sei denn es wird eine

Fortsetzung der Mitgliedschaft ausdrücklich gewünscht. Sollte die Mitgliedschaft aus anderen

Gründen beendet werden, ist dies schriftlich gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist

von vier Wochen zum Monatsende zu erklären.

(4) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstoßen hat oder trotz Mahnung

mit dem Beitrag im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung

ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur

Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

§ 7 Beiträge

(1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur

Festlegung der Beitragshöhe ist die einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung

anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

(2) Die Mitgliedsbeiträge für das laufende Geschäftsjahr sind bis spätestens 31.10. zu entrichten.

(3) Für Neumitglieder wird der Beitrag mit Zugang der Mitgliedsbescheinigung fällig, anteilig für das

laufende Geschäftsjahr.

(4) Gezahlte Beiträge werden bei Beendigung der Mitgliedschaft nicht zurückerstattet.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

der Vorstand

die Mitgliederversammlung

## § 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenführer und bis zu zwei Beisitzern.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Den Vorsitzenden wählt der Vorstand. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
- (3) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne § 26 BGB.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (5) Vorstandssitzungen finden halbjährlich statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden oder dessen Beauftragten unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

#### § 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich einzuberufen. Sie soll im Zeitraum vom 1. August bis 31. Dezember im neuen Geschäftsjahr für das abgelaufene Geschäftsjahr stattfinden.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitglieder erfolgt in Textform durch den Vorsitzenden oder dessen Beauftragten mindestens 14 Tage vor dem Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet zum Beispiel auch über:
  - a) Mitgliedsbeiträge und Gebührenbefreiungen
  - b) Aufgaben des Vereins
  - c) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich
  - d) Satzungsänderungen
  - e) Auflösung des Vereins
  - f) Wahl von zwei Revisoren, die weder dem Vorstand noch einem von ihm berufenen Gremium angehören, noch hauptamtliche Mitarbeiter des Vereins sein dürfen.
- (5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(7) Die Mitgliederversammlung leitet ein Vorstandsmitglied.

(8) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und in Ausnahmefällen auch via Onlinemeeting

abgehalten werden, ein gesonderter Beschluss der Mitglieder oder des Vorstandes ist hierfür nicht

erforderlich.

§ 11 Satzungsänderung

(1) Für Satzungsänderung ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen

verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen

allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 12 Beurkundung von Beschlüssen

Die in den Vorstandssitzungen und in den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind

schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 13 Auflösung des Vereins und Vermögensbildung

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine ¾-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung

anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der

Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des

Vereins an die Stadt Erfurt, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke an der

Kindertageseinrichtung "Am Borntal", Fröbelstraße 18 in 99092 Erfurt zu verwenden hat.

(3) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des

Finanzamts ausgeführt werden.

§ 14 Schlussbestimmung

(1) Die Satzung tritt mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

(2) Der Vorstand ist ermächtigt, redaktionelle Änderungen, die vom Register verlangt werden, an der

Satzung vorzunehmen.

(3) Die Ungültigkeit einzelner Satzungsbestimmungen berührt die Gültigkeit der übrigen nicht.

(4) Die Gründungskosten übernimmt der Förderverein selbst in der Höhe von 100 Euro (Einhundert

Euro).

Erfurt, 19. April 2004 geändert durch Mitgliederversammlung am 26.10.2023